

Hannelore Albrecht und Willi Karow

Die Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge durch das BBF im Meinungsbild der Fernlehreinrichtungen

Das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung hat in Ausführung seines gesetzlichen Auftrages bisher 122 berufsbildende Fernlehrgänge auf Antrag von 35 Fernlehreinrichtungen, die diese Lehrgänge anbieten, überprüft (Stand: 20. Juni 1974). Insgesamt liegen dem BBF 422 Überprüfungsanträge von 44 Fernlehreinrichtungen vor. Im Februar dieses Jahres — nach ca. zweieinhalbjähriger Überprüfungspraxis — hielt es das BBF für erforderlich, mit den betroffenen Fernlehreinrichtungen einen engeren Dialog auf der Basis der Überprüfungsergebnisse zu eröffnen und zunächst die Meinung der Institute zur Überprüfung zu erfragen. Der vorliegende Beitrag ist eine Kurzfassung der Umfrageergebnisse.

1. Gründe für eine Umfrage

1.1 Wie in dieser Zeitschrift schon mehrfach dargestellt wurde [1], hat das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung aufgrund des § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) von 1969 den gesetzlichen Auftrag „... auch den berufsbildenden Fernunterricht (zu) untersuchen und Vorschläge für seine Weiterentwicklung und Ausgestaltung (zu) machen“ [2]. Insbesondere soll es auf Antrag von Fernlehreinrichtungen prüfen, ob Fernlehrgänge „nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Lehrgangsteilnehmer, den Vertragsbedingungen und der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung mit den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne dieses Gesetzes übereinstimmen und für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet sind“ [3].

Die zur Zeit angewandten Prüf- und Beurteilungskriterien wurden aus diesem gesetzlichen Auftrag abgeleitet und operationalisiert [4].

1.2 Dem BBF sind zur Zeit 128 Institute bekannt, die insgesamt ca. 1300 Fernlehrgänge anbieten.

Von diesen Fernlehreinrichtungen haben bisher 44 (34,4 %) insgesamt 422 (32,4 % des Gesamtangebots) Anträge auf Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge gestellt.

Im einzelnen wurde wie folgt entschieden:

- 100 Fernlehrgänge von insgesamt 28 Fernlehrinstituten wurden mit positivem Ergebnis überprüft und erhielten das Gütezeichen des BBF. (26 Lehrgänge erfüllten außerdem die Voraussetzungen für die individuelle Förderung der Teilnehmer nach § 34 Arbeitsförderungsgesetz. Sie erhielten deshalb das erweiterte Gütezeichen mit dem bekannten Symbol der Bundesanstalt für Arbeit )

In den meisten Fällen war die positive Entscheidung über die Lehrgänge mit Auflagen inhaltlicher, methodischer oder formaler Art verbunden. Im Falle der Nichterfüllung der Auflagen können diese Entscheidungen widerrufen und die entsprechenden Gütezeichen wieder entzogen werden.

- 17 Fernlehrgänge von insgesamt neun Fernlehreinrichtungen zeigten solche Mängel, daß die endgültige Entscheidung über den Überprüfungsantrag von einer vorausgehenden Auflagenerfüllung abhängig gemacht werden mußte. Diese Lehrgänge erhielten noch kein Gütezeichen.
- Fünf Fernlehrgänge von vier Fernlehreinrichtungen wurden aufgrund schwerwiegender inhaltlicher und formaler Mängel mit negativem Ergebnis überprüft.

- 10 Fernlehrgänge von fünf Fernlehreinrichtungen wurden zurückgezogen beziehungsweise die Institute baten um Aussetzung der Überprüfung.

- 290 Fernlehrgänge von insgesamt 15 Fernlehreinrichtungen befinden sich zur Zeit noch im Überprüfungsverfahren.

Zusammen mit den Anträgen, die der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZfU) vorliegen, sind damit etwa 37 % aller Fernlehrgänge der staatlichen Überprüfung zugänglich gemacht worden.

1.3 Die bisherigen Überprüfungsergebnisse zeigen deutlich, daß es im Interesse der Fernlehrgangsteilnehmer notwendig wäre, das gesamte Fernlehrgangsangebot zu überprüfen. Solange dies jedoch nur auf freiwilligen Antrag der Fernlehrinstitute hin geschieht und nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird nach dem gegenwärtigen Stand der Antragstellung ein erheblicher Teil der Fernlehrgänge den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne des BBiG vermutlich nicht oder nur unvollkommen entsprechen.

Für die Durchsetzung von Auflagen zur Lehrgangsüberarbeitung und einer notwendigen Bereinigung des Fernunterrichtsmarktes von ungeeigneten Lehrgangsangeboten ist erschwerend, daß dem BBF außer dem Widerruf positiver Entscheidungen und damit dem Entzug des Gütezeichens keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Fernlehreinrichtungen zur Verfügung stehen; das heißt: ein Einfluß auf Inhalt, Form, Didaktik, Methodik, Werbung oder Vertragsbedingungen für Fernlehrgänge, die nicht zur Überprüfung vorgelegt werden, ist grundsätzlich nicht gegeben.

Da sich Überprüfungsanträge außerdem stets nur auf einzelne Lehrgänge beziehen, werden andere Fernlehrgänge desselben Institutes von den Bedingungen der Überprüfungsrichtlinien nicht berührt, so daß zur Zeit nicht selten Fernlehrinstitute überprüfte und — bei positivem Ergebnis — mit dem Gütezeichen ausgezeichnete Fernlehrgänge zu anderen (richtliniengemäßen) Bedingungen anbieten als die nicht überprüften.

Das BBF ist also in der unbefriedigenden Lage, bei der Überprüfung von Fernlehrgängen einen bildungspolitisch bedeutsamen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu müssen, für dessen Durchsetzung es vom Gesetzgeber nicht mit ausreichenden Durchsetzungsmöglichkeiten ausgestattet wurde. So mußte es zwangsläufig zur Enttäuschung von Erwartungen kommen, die unterschiedliche Interessengruppen hinsichtlich der Einflußnahme auf die Ordnung des Fernlehrwesens an das BBF richteten. Um so wichtiger war deshalb für das BBF, von den Fernlehrinstituten, die Überprüfungsanträge gestellt und sich insofern den staatlichen Ordnungsvorstellungen unterworfen hatten, zu erfahren, welcher Einschätzung die Überprüfungstätigkeit des BBF unterliegt. Mit der Veröffentlichung der Befragungsergebnisse soll ein Beitrag zur Diskussion um die Fortsetzung der Ordnungsbemühungen geleistet werden.

2. Ziele der Umfrage

2.1 Ziel der Umfrage war es, das Meinungsbild zur Überprüfung bei denjenigen Fernlehrinstituten festzustellen, die be-

reits Gutachten — sowohl positive wie negative — über ihre Fernlehrgänge vom BBF erhalten hatten. Dabei sollten gleichzeitig der Erfahrungsaustausch mit den Fernlehrinstituten intensiviert und aus den Umfrageergebnissen Konsequenzen für die weitere Lehrgangsüberprüfung gezogen werden.

2.2 Das BBF verschickte deshalb im Februar 1974 an insgesamt 28 Fernlehrinstitute, auf die diese Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt zuträfen, Schreiben mit der Bitte, die vier folgenden Fragen zu beantworten:

- A Wie beurteilen Sie die Form der Gutachten, insbesondere die Gesamtwürdigung des Lehrgangs?
- B Welchen Wert messen Sie den inhaltlichen Angaben für Überarbeitungsvorschläge zu, und wie beurteilen Sie die Empfehlungen zur didaktisch-methodischen Gestaltung der Lehrgänge?
- C Bezogen auf Ihnen vorliegende Gutachten und unter Berücksichtigung der zur Zeit geltenden Richtlinien: Was hätte anders gemacht werden müssen, um Ihre Arbeit effektiver zu gestalten?
- D Wie beurteilen Sie den werblichen Wert des Gütezeichens?

Für diesen Beitrag konnten 25 Antwortschreiben ausgewertet werden; das entspricht einer Rücklaufquote von mehr als 89 Prozent.

3. Ergebnisse der Umfrage

Generell läßt sich sagen, daß die Fernlehreinrichtungen die Überprüfungsarbeit durch das BBF positiv bewerten und daß die inhaltlichen und didaktisch-methodischen Anregungen in den Gutachten als Hilfe für die Überarbeitung des Lehrgangsmaterials angesehen werden.

Als unbefriedigend empfinden die Fernlehreinrichtungen, daß trotz des Engagements der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und des früher zuständigen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung [5], trotz der Überprüfung von Fernlehrgängen durch eine staatliche Stelle, trotz Werbung mit dem Gütezeichen des BBF im Bereich des privaten Fernlehrwesens noch keine entscheidende Wende eingetreten sei:

Obwohl das Gütezeichen den Interessenten an Fernunterricht anzeigt, daß der betreffende Lehrgang staatlich überprüft ist und damit unter anderem bestätigt wird, daß

- das angegebene Lehrgangsziel mit Hilfe des Lehrmaterials erreicht werden kann,
- die Zielgruppe und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang hinreichend genau beschrieben sind,
- die Inhalte dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen,
- die Betreuung der Teilnehmer durch die Korrektur- und Konsultationsmaßnahmen der Fernlehreinrichtung gewährleistet ist;
- in besonderen Fällen die Teilnahme an dem Lehrgang finanziell gefördert werden kann,
- die Vertragsbedingungen gute Rücktritts- und Kündigungsbedingungen umfassen,

wird Fernunterricht nach wie vor selten als gleichwertige Bildungsmaßnahme neben anderen anerkannt.

Um einen Überblick über Einzelaussagen geben zu können, sind im folgenden die Antworten der befragten Fernlehrinstitute in einer tabellarischen Übersicht systematisiert worden. Da ausschließlich offene Fragen gestellt worden waren, also Fragen ohne Antwortvorgaben, mußte die Kategorisierung der Antworten im nachhinein anhand der Einzelaussagen der Fernlehrinstitute erfolgen. Wie bei jeder Systematisierung

stellte sich dabei das Problem zu starker Vereinfachung und Verzerrung, das hier jedoch abgeschwächt wird, indem erstens die Formulierungen der Fernlehrinstitute strikt beachtet wurden, zweitens auch thematisch wichtige Einzelaussagen aufgenommen und drittens bei Aussagen, die nur implizit einer bestimmten Antwortkategorie zugeordnet werden konnten, dies durch eine Klammer gekennzeichnet wurde.

3.1 Gesamtwürdigung des Lehrgangs und Form des Gutachtens

Zur Form der Gutachten wird von den befragten Fernlehrinrichtungen keine Kritik geäußert. Die Stellungnahmen liegen hierzu in der Regel bei dem Urteil „angemessen“, „gut“, oder „korrekt“. 11 Fernlehreinrichtungen antworten so, daß mindestens zwei Spalten der ersten vier — positiven — Antwortkategorien besetzt sind (Spalte a — d der Tabelle A)

Allerdings wird das BBF von einem Institut auch auf die Probleme der Gutachtenerstellung hingewiesen, die — bei aller Operationalisierung und Standardisierung — sicherlich nicht gelöst werden kann (Spalte e). Das BBF versucht ihr dadurch zu begegnen, indem es in vielen Fällen Zweitgutachten einholt und bei der Auswertung der Fachgutachten im Rahmen der Erstellung der Abschlußgutachten, die den Instituten zugestellt werden, auf die Fachkompetenz der Abschlußgutachter achtet. In besonderen Fällen werden die Aussagen durch Heranziehung weiterer Fachleute abgesichert.

Kritik an gestellten Auflagen beinhalten die Spalten f und g. Implizieren Auflagen eine Überarbeitung des Werbe- und Lehrgangsmaterials, so ist das natürlich mit Kosten für die betroffene Fernlehreinrichtung verbunden; diese sollten allerdings im Zusammenhang mit dem Zeitrahmen gesehen werden, der für die Erfüllung von Auflagen gesetzt wird. Bei Auflagen zu schwerwiegenden Mängeln wird die endgültige Entscheidung über den Lehrgang außerdem bis zum Nachweis der Aufлагenerfüllung zurückgestellt. Die in den Richtlinien für die Überprüfung von Fernlehrgängen vorgesehene Erteilung von Auflagen wird folgendermaßen gehandhabt:

- Enthält ein Fernlehrgang nur geringfügige Mängel, zum Beispiel unzureichende Beachtung des letzten Normenstandes oder Druckfehler, die das Erreichen des Lehrgangsziele für die beschriebene Adressatengruppe nicht gefährden, so wird ein Gütezeichen unter der Auflage erteilt, diese Mängel umgehend zu beheben.
- Bei schwerer wiegenden Mängeln, die gleichwohl innerhalb angemessener Fristen behebbar scheinen (zum Beispiel zunächst durch einen oder mehrere zusätzliche Lehrbriefe, Verbesserung oder Neuentwicklung einer gezielten Studienanleitung), wird die Erteilung des Gütezeichens von der vorausgehenden Erfüllung der Auflagen abhängig gemacht.

Bei diesen beiden Entscheidungsfallen ist zu bedenken, daß sich die Überprüfungsanträge in aller Regel auf Lehrgänge beziehen, die ohnehin angeboten werden und teilweise beträchtliche und vertraglich gebundene Teilnehmermengen haben. Angesichts der mangelhaften Einflußmöglichkeiten, die das BBF sonst auf angebotene Fernlehrgänge hat, hat sich diese Form der Auflagenerteilung als geeignetes Instrument erwiesen, kurzfristig Verbesserungen an einzelnen Fernlehrgängen zu erwirken und so den Interessen der Teilnehmer am besten zu dienen.

- Erweisen sich Mängel als so schwerwiegend, daß Verbesserungen zum Beispiel durch Ergänzungen oder kleinere Überarbeitungen kurzfristig nicht zu erwarten sind, so wird über den Lehrgang negativ entschieden. Nach den Richtlinien kann das Fernlehrinstitut für einen solchen Lehrgang nach einer vollständigen Überarbeitung oder Neufassung einen erneuten Überprüfungsantrag stellen.

Fernlehrinstitut Lfd.-Nr.	Frage A: „Wie beurteilen Sie die Form der Gutachten, insbesondere die Gesamtwürdigung des Lehrgangs?“						
	a Systematisch übersichtlich, objektiv, Vor- und Nachteile nennend	b Gut, angemessen, keine Einwände	c Gründlich, wissenschaftlich	d Auflagen, Überarbeitungs- vorschläge, hilfreich	e Gutachten immer subjektiv	f Überarbeitung finanziell untragbar	g Rückstellung kritisiert
1	x			x			
2			x				
3	x			x			
4				x	x		
5		x					
6	x		x				
7	x		x				
8							
9	x		x	x			
10	x						
11		x					
12				x			
13	x		x				
14	x						
15	x			x			
16		x					
17			x	x			
18	x		x				
19	vergl. die Antworten auf Frage 2						
20	(x)			x			
21		x					
22			x	x		x	x
23		x					x
24		x					
25		(x)					

Fernlehrinstitut Lfd.-Nr.	Frage B: „Welchen Wert messen Sie den inhaltlichen Angaben für Überarbeitungsvorschläge zu, und wie beurteilen Sie die Empfehlungen zur didaktisch-methodischen Gestaltung der Lehrgänge?“								
	a Inhaltliche didaktische Anregungen, wertvolle Hilfe	b Sachlich gerecht, instruktiv, sorgfältig, positiv	c Empfehlungen anstelle von Auflagen	d Auf Angabe zusätzlicher Inhalte sollte verzichtet werden	e Inhaltliche Vorschläge unvollständig	f Bewertung von Fach- gebieten objektiv, nicht fest- legbar	g Herangezogene Curricula und Prüfungs- ordnungen werden ver- misst	h Formu- lierung von Lernzielen ist nicht immer sinn- voll und/ oder not- wendig	i Didaktisches Vorgehen objektiv nicht fest- legbar
1		x							
2	x	x							
3	x								
4	x	x					x		
5	x								
6	x	x							
7	x	x							
8							x		
9	x	x							
10	x	x							
11	x	x							
12	x								
13	x	x							
14	x	x							
15				x					
16		x							
17	(x)								
18	x			x					
19	(x)	x				x	x		
20	x	x	(x)			x			
21		x							x
22		x	x		x				
23	(x)	x							
24	x								
25							(x)		

Es steht dem Institut jedoch frei, wie es weiter verfährt, das heißt, ob es den Lehrgang aus seinem Angebot streicht, ob es die notwendigen umfangreichen Überarbeitungen vornimmt oder ob es die Hinweise des BBF ignoriert und den ungeeigneten Lehrgang weiter an Interessenten verkauft, steht in seinem Ermessen.

3.2 Wert der Überarbeitungsvorschläge und Empfehlungen

Gegen die Empfehlungen und Auflagen zum Inhalt und zur didaktisch-methodischen Gestaltung des eingereichten Fernlehrmaterials erheben die Fernlehrinstitute grundsätzlich keine Einwände (s. Tabelle B).

Die Spalten a und b zeigen, daß die Anregungen des BBF nicht nur als sachlich gerechtfertigt, instruktiv, begrüßenswert, begründet etc. bezeichnet werden, sondern in den meisten Fällen bewertet man die inhaltlichen und didaktisch-methodischen Anregungen und Auflagen, als wertvolle Hilfe für die Bearbeitung und Verbesserung des Lehrmaterials.

Von einzelnen Instituten wird hierzu aber auch kritisch angemerkt, daß

- anstelle des bindenden Charakters der Auflagen bloße Empfehlungen treten sollten, deren Erfüllung auf absoluter Freiwilligkeit beruhen sollte (Spalte c),
- auf die Forderung oder Empfehlung, zusätzliche ergänzende Inhalte aufzunehmen, verzichtet werden sollte, wenn diese nicht zum Lehrgangziel gehörten so wie es vom Fernlehrinstitut definiert wird (Spalte d),
- inhaltliche Vorschläge für eine Überarbeitung nicht immer vollständig genug seien (Spalte e),
- die Bewertung der Fachgebiete bezüglich ihrer Wichtigkeit und damit bezüglich des Raumes, den sie im Material einnehmen sollten, nicht objektiv festzulegen sei (Spalte f),
- für die Überprüfung herangezogene Curricula und Prüfungsordnungen nicht angegeben würden (Spalte g),
- die Formulierung von Lernzielen — wie als Empfehlung stets angeführt — nicht dringend notwendig sei (Spalte h),
- im Einzelfall das didaktisch-methodische Vorgehen nicht objektiv festzulegen sei (Spalte i).

Insbesondere die Spalten f, h und i beziehen sich auf didaktisch-methodische Problemstellungen des Fernunterrichts; die dort gemachten Aussagen unterstellen, daß es didaktische Parameter mit besonderer Bedeutung für den Fernunterricht nicht gäbe, beziehungsweise daß diese nicht hinreichend abgesichert seien. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Vorstellung beziehungsweise eine Aufzeichnung solcher Parameter wird das BBF demnächst in anderer Form vorlegen als es im Rahmen dieser Darstellung der Umfrageergebnisse möglich und sinnvoll ist. Hier sei nur für eine mehr theoretische Behandlung didaktischer Fragen des Fernunterrichts zunächst auf OTTO PETERS [6], für eher praktische Fragen, wie die Konstruktion von Fernlehreinheiten auf KARL-HEINZ LAUTENSCHLÄGER [7] verwiesen. Zur Bedeutung expliziter Lernzielformulierungen, die — als Empfehlungen des BBF — auch an anderer Stelle hin und wieder angezweifelt werden, seien außerdem noch CHRISTINE MÖLLER und E. P. TONKONOGAJA genannt [8].

3.3 Änderungswünsche

Fast die Hälfte der befragten Fernlehrinstitute schlägt keine Änderungen für die Gutachten des BBF vor (s. Tabelle C).

Die Änderungswünsche der übrigen Fernlehrinstitute zielen in den meisten Fällen — wenn auch nicht immer explizit, sondern unter Hinweis auf die Überprüfungsdauer und die Auf-

lagenfristen etc. — auf eine Reduzierung solcher Kosten, die als Folge der Auflagenerfüllung, zum Beispiel bei der Überarbeitung des Lehr- oder des Informationsmaterials entstehen können (Spalten d — g).

Weiter werden eine intensivere Zusammenarbeit zwischen dem BBF und den Instituten während der Überprüfung eines Fernlehrgangs und bei der Konzipierung neuer Fernlehrgänge sowie verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch das BBF vorgeschlagen (Spalten b und c), da eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit unter anderem die Werbewirksamkeit der Gütezeichen erhöhen würde.

Die inhaltlichen Vorschläge sollen das BBF veranlassen, noch konkretere Überarbeitungshinweise zu geben, durchgängig ergänzende Literatur zu erwähnen und Änderungsvorschläge kleineren Ausmaßes weniger ausführlich als bisher zu behandeln (Spalte g).

Kritisch wird bemerkt, daß das BBF die Zeit, die es für die Überprüfung von Lehrgängen investiert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in allen formalen Punkten den „Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung für die Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge“ entsprechen, besser solchen Lehrgängen widmen sollte, die in bezug auf die Vertragsbindungen etc. die Richtlinien bereits erfüllen (Spalte h) [9].

Der Wunsch nach einer eher beratenden, denn aufsichtsführenden Rolle des BBF wird ebenfalls geäußert (Spalte i), eine Funktion, die das BBF ohnehin, sowohl von seiner Tätigkeit als auch von seiner gesetzlichen Grundlage einnimmt.

3.4 Werblicher Wert des Gütezeichens

Der werbliche Wert des Gütezeichens wird von den befragten Instituten recht differenziert eingeschätzt. Ganz allgemein — auch wenn das nicht immer explizit zum Ausdruck kommt — wird dem Gütezeichen durchaus ein Wert für die Werbung zugebilligt (Spalte a der Tabelle D).

Die konkrete Wirksamkeit des Gütezeichens wird dagegen erheblich niedriger veranschlagt. Einige Fernlehrinstitute führen das darauf zurück, daß das Gütezeichen und seine Bedeutung in der Öffentlichkeit noch zu unbekannt seien (Spalten b und c).

Problematisch ist die Werbung mit Gütezeichen offensichtlich für Institute, die sowohl Lehrgänge mit Gütezeichen als auch Lehrgänge ohne Gütezeichen anbieten, weil die Befürchtung besteht, daß Interessenten in solchen Fällen Lehrgänge ohne Gütezeichen geringer einschätzen, obwohl ein Gütezeichen möglicherweise nur deshalb nicht vorliegt, weil die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Das kann dazu führen, daß das Gütezeichen werblich nicht genutzt wird (Spalten d und e).

Die Werbewirksamkeit des Gütezeichens ist jedoch nicht für alle Institute von Interesse. Nach einigen Aussagen spielt der werbliche Wert des Gütezeichens nur eine untergeordnete Rolle, wenn entweder die Teilnehmerzahl groß genug ist, der spezielle Lehrgang keinerlei Konkurrenz hat oder es nur darum ging, den Lehrgang von offizieller Seite beurteilen zu lassen (Spalte f).

Ein Institut weist darauf hin, daß trotz intensiver Bemühungen das Gütezeichen bisher werblich ohne Einfluß geblieben sei (Spalte g). In einigen Fällen werden keine Aussagen zu dieser Frage gemacht, teilweise weil bisher entweder die Vergleichsmöglichkeiten fehlen oder noch kein Zahlenmaterial vorliegt (Spalte h).

In einem Fall wird im Zusammenhang mit der Gütezeichenvergabe Kritik an der Vorgehensweise des BBF geführt, indem unterstellt wird, daß auf den Forderungen nach den Richtlinien nicht immer konsequent genug bestanden wird (Spalte i).

4. Konsequenzen für die Überprüfungstätigkeit des BBF

Bei der vorliegenden Kurzbefragung der Fernlehrinstitute ging es dem BBF im wesentlichen darum zu erfahren, wie diese die Überprüfungsarbeit des BBF bewerten und in welcher Weise es gegebenenfalls seine bisherige Überprüfungsverfahren und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen ändern sollte. Außerdem wollte das BBF für die Diskussion über die Ordnung des Fernlehrwesens Material vorlegen, das die Meinungen der mitbetroffenen Fernlehreinrichtungen wiedergibt.

Durch die Befragung sollte weiter ein ständiger Dialog mit den Fernlehrinstituten mit dem Ziel eingeleitet werden, die Arbeitseffektivität auf beiden Seiten zu erhöhen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Fernlehrinstitute sicher sein dürfen, von seiten des BBF keinerlei Retorsionsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Es ist nicht auszuschließen, daß derartige Befürchtungen bei diesem ersten Dialog manche Institute davon abgehalten haben, detaillierter zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen und entsprechende Kritik klarer zu äußern.

Obwohl die Überprüfungsarbeit des BBF von den Fernlehrinstituten grundsätzlich positiv beurteilt wird und Kritik mehr punktuell und in Einzelaussagen erscheint, ist doch eindeutig erkennbar, wo nach Ansicht der Fernlehrinstitute Veränderungen in der Zusammenarbeit erfolgen sollten.

Die Wünsche der Fernlehreinrichtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

- Verstärkte und gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch das BBF mit dem Ziel, die Bedeutung des Gütezeichens bekannt zu machen und dem Fernunterricht zu einer allgemeinen Aufwertung zu verhelfen.
- Intensivere Zusammenarbeit bei der Überprüfung der Fernlehrgänge sowie bei der Konzipierung neuer Fernlehrgänge mit dem Ziel einer kürzeren Überarbeitungsdauer beim BBF sowie mit dem Ziel der Kostenminimierung bei der Lehrgangsüberarbeitung und Auflagenerefüllung.
- Intensivere Beratung und Diskussion in bezug auf Inhalte, Didaktik und Methodik der einzelnen Fernlehrgänge mit dem Ziel kürzerer Überarbeitungszeiträume beim Fernlehrinstitut.
- Finanzielle Förderung für Fernlehrgangsentwicklungen.

Das BBF wird sich bemühen, in fundierter Weise auf die Fragestellungen, Anregungen und Kritiken, die im Rahmen der Umfrage von den Fernlehreinrichtungen geäußert wurden, einzugehen und damit dieser summarischen Auswertung eine eingehende Stellungnahme folgen zu lassen.

Um den ablesbaren Erwartungen gerecht werden zu können und das bildungspolitische Ziel der Integration des Fernlehrwesens in das Gesamtbildungssystem erreichen zu können, muß das BBF unmittelbar folgende Konsequenzen ziehen:

- Intensivierung der Beratung bei der Entwicklung neuer Fernlehrgänge,
- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Bedeutung des Gütezeichens und Beratung von Fernunterrichtsinteressenten,
- punktuelle Revision der gutachterlichen Tätigkeit, wie Änderung von Richtliniennummern und Ausweitung des Instrumentariums für die externe Begutachtung,
- stärkeres Engagement in Forschungsprojekten zur Förderung der Integrationsmöglichkeiten des beruflichen Fernlehrwesens in das Gesamtbildungssystem.

Literatur

- [1] Vergl. Karow, W. und Storm, U.: Zum Stand der Untersuchung und Überprüfung des beruflichen Fernunterrichts, Zeitschrift für Berufsbildungsforschung 1/72, S. 27–36 und Grünwald, K-H u. a.: Fernunterricht als Gegenstand der Bildungstechnologie, Zeitschrift für Berufsbildungsforschung 3/72 S. 22–29.
- [2] Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969, § 60 Abs. 4, Bundesgesetzblatt, Teil I S. 1112.
- [3] ebd
- [4] Vergl. Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, Sonderheft 1 der „Mitteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung“ vom 21. Juni 1971, die Formblätter für den Antrag auf Überprüfung des Fernlehrganges sowie den „Fragebogen für die Erstellung eines Gutachtens über die Eignung des Fernlehrmaterials“.
- [5] Vergl. u. a.: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Aktionsprogramm Berufliche Bildung, Bonn, November 1970 und Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Entwurf: Markierungspunkte für die berufliche Bildung, Bonn, November 1973.
- [6] Peters, O.: Die didaktische Struktur der Fernunterrichts-Untersuchungen in einer industrialisierten Form des Lehrens und Lernens, Tübinger Beiträge zum Fernstudium, Hrsg. Prof. Dr. Günter Dohmen, Band 7, Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1973
- [7] Lautenschläger, K. H.: Der Lehrbrief im Lehr- und Lernprozeß des Fernstudiums, Volk und Wissen, Berlin-Ost 1971
- [8] Tonkonogaja, E. P.: Didaktische Forderungen an den Unterricht mit Erwachsenen, Volk und Wissen, Berlin-Ost 1973, S. 28 f und Möller, C. H.: Technik der Lernplanung, 4. völlig neugestaltete Auflage, Beltz Verlag, Weinheim, 1973, S. 70 ff.
- [9] In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung bei Lehrgängen, die den Richtlinien in den Formalkriterien noch nicht entsprechen, das Fernlehrinstitut durch gezielte Auflagenerteilung zu einer Anpassung des Lehrganges an die Richtlinien anhält. Auf diese Weise konnten für eine große Anzahl von Lehrgängen verbraucherfreundliche Werbe- und Vertragsbedingungen erreicht werden.

Neu bei Schroedel

Grundstufe Berufsfeld Metall

von Rotthowe, Fuchsgruber, Meyer, Theilmeier, Wiewinner, 208
Seiten, 400 Abbildungen, zweifarbiger Druck, 18,50 DM

Hermann Schroedel Verlag, Fachbereich Berufliche Bildung
vormals Gebrüder Jänecke Verlag, Hannover, Postfach 55 200